

VERHALTENSREGELN GIBGL

Ordnung

- ◆ **Wir legen Wert auf ein friedliches Zusammenleben, getragen von Rücksicht zu den anderen Benutzerinnen und Benutzern der Anlagen. Wir erwarten im Umgang mit den Einrichtungen und den Schulanlagen grösste Sorgfalt.**
- ◆ Mobiltelefone sind während des Unterrichts auszuschalten (lautloser Betrieb) und ausser Sicht- und Griffweite zu deponieren.
- ◆ Verunglimpfungen und abwertende Darstellungen von Lernenden und Mitarbeitenden der GIBGL sind untersagt. An der GIBGL darf niemand ohne Einwilligung gefilmt oder fotografiert werden.
- ◆ Alle Klassen hinterlassen die Unterrichtsräume in tadelloser Ordnung.
- ◆ In den Garderoben der Kurswerkstätten und in den Räumlichkeiten der Sporthalle dürfen sich nur Personen aufhalten, welche den entsprechenden Unterricht besuchen.
- ◆ In den Unterrichtsräumen darf nicht gegessen und grundsätzlich auch nicht getrunken werden. Der Konsum von Getränken in verschliessbaren Behältnissen kann von der jeweiligen Lehrperson zugelassen werden.
- ◆ Für jeglichen Abfall sind die Papierkörbe sowie die entsprechenden Recycling-Behälter zu benutzen.
- ◆ Die Weisungen von der Schulleitung, den Lehrpersonen und dem Hausdienst sind zu befolgen.
- ◆ Beschädigungen sind umgehend dem Hausdienst, einer Lehrperson oder der Schulleitung zu melden. Die Verursacher werden belangt.
- ◆ Für Verlust und Beschädigung von privatem Eigentum übernimmt die Schule keine Haftung.

Schulweg / Parkplätze

- ◆ Auf dem Weg vom Bahnhof über den Linth Steg zum Schulhaus herrscht ein allgemeines Fahrverbot, auf der Koloniestrasse ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge.
- ◆ Velos, Mofas und Motorräder sind in den angeschriebenen Unterständen abzustellen.
- ◆ Lernende und Besucher benutzen den Parkplatz des Maurerzentrums.

Pause

- ◆ Die Benutzung von Fahrzeugen ist während den Pausen verboten.

Mensa

- ◆ In der Mensa bringen alle Gäste das Geschirr zurück und entsorgen ihren Abfall selbst.
- ◆ Die Mensa darf nicht in schmutzigen Arbeitskleidern betreten werden.

Rauchen / Alkohol / Drogen

- ◆ Das Rauchen ist in allen Schulgebäuden und ab den markierten Bereichen verboten.
- ◆ Die Zigarettenstummel gehören in die Aschenbecher. Insbesondere vor den Eingängen ist Ordnung zu halten.
- ◆ Im Weiteren gilt auf dem gesamten Schulareal ein absolutes Alkohol- und Drogenverbot.

Übertretungen

- ◆ Bei Übertretungen können Sanktionen und Bussen ausgesprochen werden.

Absenzen

- ◆ Alle Absenzen sind innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Ablauf der Abwesenheit zu entschuldigen. Der Eintrag in der Absenzen Karte muss vom Lehrbetrieb, gegebenenfalls von den gesetzlichen Vertretern, unterzeichnet werden.
- ◆ Für voraussehbare Absenzen ist der Schulleitung mindestens 14 Tage im Voraus ein vom Lehrbetrieb und gegebenenfalls von den gesetzlichen Vertretern unterzeichnetes Gesuch oder ein Aufgebot einzureichen.
- ◆ Nicht als Entschuldigungsgründe gelten namentlich planbare Arzt- und Therapiebesuche, Arbeiten im Lehrbetrieb und Ferienverlängerungen.
- ◆ Unentschuldigte Absenzen werden mit der entsprechenden Busse geahndet.
- ◆ Der regelmässige Unterrichtsbesuch ist sowohl für Lernende mit, als auch für Lernende ohne Lehrvertrag, obligatorisch. Bei mehr als 20 % Abwesenheit vom Unterricht (Referenzperiode ist ein Semester) erteilt die Berufsfachschule keine Semesterzeugnisnoten. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. Die Parteien (Lernende, Lehrbetrieb, Lehrvertragskanton) werden möglichst frühzeitig über eine mögliche Überschreitung der Toleranzgrenze informiert.

Verspätungen

- ◆ Bei Verspätungen zieht die Lehrperson umgehend die entsprechende Busse ein (siehe Abschnitt Bussen und Sanktionen, Punkt 1 und 2).
- ◆ Kommen Lernende wiederholt zu spät, orientiert die Lehrperson die Schulleitung sowie den Lehrbetrieb und schickt die Verspäteten in den Lehrbetrieb zurück (siehe auch Abschnitt Bussen und Sanktionen, Punkt 4).

Bussen und Sanktionen

- ◆ Verspätungen bis zu einer Viertelstunde mit CHF 10.-.
- ◆ Verspätungen über eine Viertelstunde und unentschuldigte Absenzen pro Lektion mit CHF 20.-; das gilt ebenfalls für jede weitere Lektion bis maximal CHF 60.- pro Schultag. Die Wegweisung aus dem Unterricht gilt als unentschuldigte Absenz.
- ◆ Verstösse gegen die Hausordnung mit CHF 10.-.
- ◆ Sich wiederholende kleinere Verstösse, namentlich absichtliches Fernbleiben vom Unterricht und Stören des Unterrichts, oder ein grober Verstoß gegen die Schulordnung werden mit einer schriftlichen Androhung auf Verweis geahndet.
- ◆ Weiterführende Sanktionen sind ein schriftlicher Verweis an den Lernenden mit Kopie an den Lehrbetrieb, gegebenenfalls an die gesetzlichen Vertreter, sowie ein Antrag auf Auflösung des Lehrverhältnisses an die Hauptabteilung für Höheres Schulwesen und Berufsbildung sowie die entsprechenden Behörden.
- ◆ Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz gelten als grobe Verstösse und werden zusätzlich den Strafbehörden gemeldet.